

manchen Religionen sind Vorschriften in Sachen Kleidung nicht nur erwünscht, sondern geboten, so dass keine Ausweichmöglichkeiten bestehen für diejenigen, die ihrer religiösen Tradition folgen wollen. Wie wird damit auf Arbeitsämtern oder im öffentlichen Dienst umgegangen?

Die Gespräche in den Workshops und darüber hinaus haben bei der Grazer Konferenz gezeigt, dass das Lernen voneinander am besten im Gespräch miteinander geschieht. Auch wenn es ähnliche Phänomene in den verschiedenen Weltreligionen gibt, so besteht leicht die Gefahr, Birnen mit Äpfeln zu vergleichen und damit der Sache nicht näher zu kommen. Rückfragen zu stellen und genau hinzuhören war dringend notwendig, um hier nicht in eine Sackgasse zu geraten. Immer wieder stellte es sich heraus, dass es Religion nicht in Reinkultur gibt, sondern dass sie stets mit unterschiedlichen Traditionen und Kulturen verbunden ist. Das zeigt sich auch in den vielfältigen Denkansätzen, die es in den einzelnen Religionen gibt, so dass nicht von „dem Christentum“, „dem Islam“ oder „dem Buddhismus“ gesprochen werden kann.

Als von hoher Wichtigkeit und Bedeutung wurde daher die religiöse Bildung angese-

hen. Sie darf nicht nur im Bereich der eigenen Religion geschehen und sie geht weit über das Maß der schulischen Bildung hinaus. Auch im Bereich der Religion geht es um ein lebenslanges Lernen. In den Workshops wurde über verschiedene Beispiele berichtet, wie dieses Lernen ansatzweise gelingt. Dazu müssen aber Initiativen auf verschiedenen Ebenen ergriffen werden, sei es durch die Religionsgemeinschaften selbst, sei es durch Bildungseinrichtungen oder auch durch die Kommune. Respekt voreinander und Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Bedürfnisse sind dabei unabdingbar.

Was von der Stadt Graz angestoßen wurde, könnte auch für Salzburg wegweisend sein. In mancher Hinsicht erweist es sich als einfacher, wenn Institutionen wie die Stadt oder das Land Salzburg die Religionen bzw. Religionsgemeinschaften an einen Tisch rufen und zu Gesprächen einladen. So wird deutlich, dass der Erfolg nicht im Wettbewerb zwischen den einzelnen Religionen, sondern im Gelingen eines friedlichen Miteinanders zum Wohl aller Menschen besteht.

Esther Handschin

Interreligiöser Dialog als politische Aufgabe

Die Stadt Graz veranstaltete im Juli 2013 eine Interreligiöse Konferenz „Com Unity Spirit“ zum friedlichen Zusammenleben der Religionen in Europa. Gemeinsam erarbeiteten die TeilnehmerInnen über vier Tage hinweg in 17 Workshops Handlungsvorschläge für Städte und Religionsgemeinschaften, welche von einem Redaktions-

team in eine „Grazer Erklärung“ als Ergebnis der Konferenz eingearbeitet werden (siehe dazu den Bericht von Esther Handschin). Eine Passage in der vorläufigen, gekürzten Fassung der „Grazer Erklärung“ befasst sich mit dem Thema Religionsfreiheit: „Diese ist im vollen Sinne von der Gesellschaft, von den Staaten und auch von den Religionsge-

meinschaften selbst zu gewährleisten. Sie verwirklicht sich in der freien Wahl der Religion und ihrer öffentlichen Ausübung.“ Ein hehres Anliegen, das sich vollständig mit der Intention des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deckt.

Die Praxis der kommunalen und regionalen Menschenrechtsarbeit in Salzburg zeigt allerdings, dass vor allem im Bereich der Ausübung religiöser Praktiken und Gebote im öffentlichen Raum MuslimInnen immer wieder auf Diskriminierungen, Verbote und Benachteiligungen stoßen, die ihnen den Zugang zu diesem Grundrecht verwehren oder ihn zumindest für sie einschränken. Im Zusammenhang des Monitoring der Plattform tauchen Fragen auf wie zum Beispiel: Inwieweit können sich Musliminnen und Muslime hier im öffentlichen Raum Salzburgs zu ihrer Religion bekennen – etwa durch Tragen des Kopftuches in den Schulen, bei der Arbeit in Gastronomie oder Handel? Auch in diesem Menschenrechtsbericht 2013 finden sich wieder eine ganze Reihe dokumentierter Fälle von Diskriminierungen aufgrund des Tragens eines Kopftuches. Zum Beispiel: Die Anfrage einer Frau mit türkischem Migrationshintergrund für ein Praktikum als Pflegehelferin könne nur positiv entschieden werden, wenn sie bereit sei, das Kopftuch abzunehmen. Begründung: PatientInnen reagierten negativ, da sie es nicht gewohnt seien. Weibliche Jugendliche mit Kopftuch stoßen bei der Lehrstellensuche häufig auf eine scheinbar undurchdringliche Mauer:

- Absage für Lehrstelle als Konditorin „aus Hygiene- und Sicherheitsgründen“;
- Absage für Lehrstelle als pharmazeutisch kaufmännische Assistentin wegen „Unzumutbarkeit für vorwiegend gehobene Kundschaft“;

- Absagen bei zwei Bewerbungen als Zahnarztassistentin, einmal wegen „Hygienerichtlinien“, das zweite Mal wegen „zu geringer Anpassungsbereitschaft“.

Aus diesen Erfahrungen im Monitoring lassen sich einige Schlussfolgerungen ableiten, die m.E. für die konkrete Verbesserung der regionalen Menschenrechtssituation im Hinblick auf freie Religionsausübung bedeutsam sind.

Erstens: Die meisten der von uns dokumentierten Beeinträchtigungen im Zugang zum Recht auf freie Religionsausübung sind klassische Diskriminierungen, und für die Betroffenen ist es wichtig, dass sie über die bestehenden Gleichbehandlungsgesetze in Österreich informiert werden und dass es nun seit September 2012 in der Stadt Salzburg eine niederschwellige Antidiskriminierungsstelle gibt, von der sie beraten und unterstützt werden können (siehe den Bericht von Sieglinde Gruber über die Antidiskriminierungsstelle).

Zweitens: Der gesellschaftliche und soziale Kontext spielt eine wesentliche Rolle. Denn in vielen Fällen handelt es sich um Mehrfachdiskriminierungen; so kommen etwa im Falle von kopftuchtragenden Frauen häufig als weitere Diskriminierungsgründe das Geschlecht sowie der Migrationshintergrund der Betroffenen hinzu. Die soziale wie wirtschaftliche Lage der Frauen ist vielfach äußerst prekär; sie sind immer wieder von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Im Hintergrund dieser kontextbedingten Grundrechtsverletzungen stehen strukturelle Ungleichheiten auf mehreren Ebenen, die die österreichische Gesellschaft für Frauen mit Migrationshintergrund, die der islamischen Glaubensgemeinschaft angehören, bereit hält. Sie sind letztlich auch auf einer strukturellen Ebene und nicht nur in Einzelfällen zu lösen.

Drittens: Eine wesentliche Rahmenbedingung für den gleichberechtigten Zugang zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine menschenrechtlich fundierte interreligiöse Zusammenarbeit von Angehörigen *aller* Religionsgemeinschaften sowie von Menschen ohne religiöse Bindung. Diese interreligiöse Zusammenarbeit in Form eines „gesamtökumenischen Weltanschauungsdialoges“ soll, damit sie gelingt, verschiedene Voraussetzungen erfüllen, von denen ich in diesem Zusammenhang nur eine benenne: Wenn man interreligiös fruchtbar zusammenarbeiten will, muss man das auf Augenhöhe tun können. Das heißt aber, dass man jenes strukturelle Gefälle, das ich vorhin angesprochen habe und das in der Gesellschaft faktisch existiert, durch binnenstrukturelle Maßnahmen, man könnte sagen: durch positive Diskriminierung im Rahmen dieser interreligiösen Projekte auszugleichen versucht, soweit dies möglich ist.

Daraus lässt sich *viertens* ableiten, dass es für die Förderung eines gesamtökumenisch verstandenen interreligiösen Dialoges auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen und eine politische Unterstützung braucht. Ein Verständnis des interreligiösen Dialogs als „Privatsache“ der Religionsgemeinschaften, woraus resultiert, dass die Gesellschaft und die Politik eines Landes damit nichts zu tun haben oder hier keine Aufgabe sehen,

wäre ein völlig verfehltes Verständnis der sicherlich notwendigen religiös-weltanschaulichen Neutralität staatlicher Institutionen. Im Gegenteil: Gerade vor dem Hintergrund des Faktums, dass es zwischen den Angehörigen einer sog. „Minderheitenreligion“ und denen, die sich zu einer sog. „Mehrheitsreligion“ bekennen, ein strukturelles Machtgefälle gibt, hat m.E. die Politik eines Landes die Aufgabe, Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die auch den sog. „Minderheitsreligionen“ diesen Dialog auf Augenhöhe möglich macht. Ich meine damit auch durchaus finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen, die mehr Gleichberechtigung ermöglichen. Ein Beispiel dafür ist die Arbeit des interreligiösen Beirates der Stadt Graz, mit dem die Stadt ein Forum geschaffen hat, in dem die VertreterInnen aller in Graz aktiven Religionsgemeinschaften gleichberechtigt zusammenarbeiten. Ein solches Gremium in Salzburg im Kontext des bereits im Regierungsprogramm verankerten Integrationsbeirates auf Landesebene einzurichten, wäre ein wichtiger Schritt nach vorne bei der Verwirklichung praktischer Zugänge zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Josef P. Mautner